

## I. Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle – auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für zukünftige – Geschäftsbeziehungen und Geschäfte mit unseren Lieferanten (Auftragsnehmer), sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden.
- (2) Sie werden durch Auftragsannahme oder der Lieferung/ Leistung anerkannt.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmen (§§14, 310 Abs. 1 BGB). Weitergehende, abweichende oder unseren Einkaufsbedingungen entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Nehmen wir dessen ungeachtet die Lieferung/Leistung vorbehaltlos an, so sind dennoch unsere Einkaufsbedingungen wirksam.

## II. Vertragsschluss, Leistungsumfang

- (1) Der Vertrag selbst sowie etwaige spätere Änderungen und Ergänzungen bedürfen stets der Schriftform, mündliche Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung unsererseits.
- (2) Sollte das Angebot und/oder die Auftragsbestätigung von unseren Vorgaben abweichen, so ist hierauf vom Lieferant ausdrücklich in Schriftform hinzuweisen. Alle Lieferungen und Leistungen haben den jeweiligen gültigen anzuwendenden Normen, Verordnungen und Richtlinien sowie dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
- (3) An von uns dem Lieferanten überlassene Plänen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster und anderen technischen Unterlagen gleich in welcher Form, behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte vor. Sie dürfen nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Anforderung zurückzugeben und nachdem diese zum Zweck der Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Lieferabrufen im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung entsteht eine Abnahmeverpflichtung durch uns erst nach explizitem Abruf durch uns auch wenn der Liefergegenstand fertig und zur Lieferung bereit ist.
- (5) Bestellungen sind vom Lieferanten schnellstens, spätestens nach 4 Tagen, mittels Auftragsbestätigung in Schriftform zu bestätigen. Andernfalls haben wir das Recht einer kostenfreien Stornierung der Bestellung.

## III. Lieferung, Liefertermine, Teillieferungen

- (1) Jede Lieferung hat gemäß der aktuellen Incoterms DDP Im Spagen 17, 73527 Schwäbisch Gmünd zu erfolgen. Der Lieferant stellt zudem eine geeignete und angemessene Verpackung, welche die Ware während des Versandes vor Schäden und Korrosion schützt, sowie gegebenenfalls eine anschließende kurzfristige Lagerung von bis zu 4 Wochen sichert. Die Rücknahmepflicht des Lieferanten für Verpackungen richtet sich nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung.
- (2) Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich, etwaige Überschreitungen des Liefertermins sind uns unverzüglich nach Feststellung unter Angaben der Gründe für den Verzug sowie eines neuen Liefertermins in Schriftform mitzuteilen. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns ausschlaggebend. Nehmen wir eine verspätete Lieferung oder Leistung dennoch an stellt dies keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche dar. Bei Lieferverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Teillieferungen gelten nicht als termineinhaltend im Sinne dieses Absatzes, außer es ist ausdrücklich anderes vereinbart. Die Lieferung gilt erst dann als vollständig erbracht, wenn die gesamten erforderlichen Unterlagen entsprechend dem Vertrag/der Bestellung übergeben wurden.
- (3) Der Lieferant kann sich bei Lieferverzug nicht auf das Fehlen notwendiger, von uns bereit zu stellenden, Unterlagen berufen sofern er diese nicht in Schriftform mit setzen einer angemessenen Frist bei uns angemahnt hat. Einen entsprechenden Nachweis hat der Lieferant zu erbringen. Dieser wird nur in Schriftform anerkannt.
- (4) Bei einer vorzeitigen Anlieferung von mehr als 5 Arbeitstagen behalten wir uns das Recht vor, die Annahme der Ware zu verweigern, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an ihn zurückzusenden oder bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern. Die Rechnung wird bis zum vereinbarten Liefertermin sistiert.
- (5) Die von unserer Wareneingangskontrolle und/oder Qualitätsprüfung ermittelten Werte bezüglich Stückzahlen, Gewichte und Maße sind ausschlaggebend, unter Vorbehalt eines anderen Nachweises in Schriftform. Generell werden nur die bestellten Mengen und Stückzahl angenommen. Etwaige Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung in Schriftform zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die noch verbleibende Restmenge mit aufzuführen.
- (6) Auf allen Unterlagen die Lieferung oder Leistung betreffend müssen unsere Bestell-Nummer sowie sonstige Kennzeichnungen wie Zeichnungs- und Materialnummern aufgeführt sein.
- (7) Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände – z. B. Streik, behördliche Eingriffe, Brand, usw. – entheben uns für die Dauer des Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme der Lieferung oder Leistung. Wird durch die genannten Umstände die Annahme der Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von unserer Abnahmeverpflichtung frei und sind berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sofern die Abnahme sich um mehr als zwei Monate verzögert, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag

zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Lieferant hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

## IV. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend. Sie unterliegen keiner nachträglichen Abänderung.

## V. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

- (1) Rechnungen müssen den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen an den Inhalt einer Rechnung entsprechen und inhaltlich mit der Bestellung übereinstimmen.
- (2) Wir bezahlen Rechnungen – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung gem. Ziffer V.1 als auch die Ware mangelfrei und vollständig bei uns eingegangen ist und/oder die sonstigen vertraglichen Leistungen vollständig erbracht sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (3) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei Leistungsstörungen sind wir bis zu deren Beseitigung berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten.
- (4) Bei Verhinderungen infolge höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder vergleichbaren Situationen verlängert sich die Abnahme- und Zahlungsfrist um die Zeit der Verhinderung.
- (5) Gegen uns zustehende Forderungen kann eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erfolgen.
- (6) Forderungen des Lieferanten gegen uns können nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- (7) Wir widersprechen allen Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei uns Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, steht uns gegen den Auftragnehmer wegen aller hierdurch entstehenden Schäden ein Anspruch auf Schadloshaltung zu, es sei denn der Auftragnehmer hat die zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

## VI. Mängelhaftung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Gegenstand der Leistung/Lieferung muss in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik und sämtlichen geltenden Normen und Regeln entsprechen.
- (2) Der Lieferant hat die in der Bundesrepublik Deutschland und die in der EU gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden zu erfüllen und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der jeweiligen Bestellung gültigen Fassung zugrunde zu legen.
- (3) Mit der Vorlage von Mustern gewährleistet der Lieferant, dass hinsichtlich Material, Verarbeitung, Beschaffenheit und Haltbarkeit mindestens die Eigenschaften des Musters vorliegen.
- (4) Änderungen in der Art oder Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind uns vor Fertigungsbeginn anzuzeigen und bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Wir sind nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Zugang insoweit auf Gleichartigkeit zu untersuchen.
- (5) Eine Wareneingangskontrolle findet bei uns nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Die Untersuchung erfolgt, soweit und sobald es nach dem bei uns üblichen Geschäftsgang möglich ist; der Lieferant kann darüber jederzeit Informationen von uns erhalten. Entdeckte Mängel werden unverzüglich gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, die Anwendung des § 377 HGB wird ausgeschlossen.
- (6) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz neben der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (7) Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung. Längere vertragliche oder gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- (8) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.
- (9) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren und/oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden das Recht

zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

- (10) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- (11) Solange Mängel bestehen, haben wir das Recht, die Zahlung der geschuldeten Vergütung in angemessenem Umfang zurückzuhalten.

## VII. Beistellung

- (1) Von uns beigestelltes Material oder beigestellte Teile, die dem Lieferanten zur Be- oder Verarbeitung übergeben werden, sowie gestellte Fertigungs- und Hilfsmittel bleiben auch nach der Be- oder Verarbeitung unser Eigentum. Derartige Materialien und/oder Teile sind als unser Eigentum zu kennzeichnen und unentgeltlich sowie separat zu lagern. Der Auftragnehmer hat das Material mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren und ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn unser Eigentum bei ihm gepfändet wird oder die Pfändung droht. Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (2) Verarbeitung und Umbildung beigestellter Materials durch den Auftragnehmer werden in unserem Auftrag vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Wird ein von uns beigestelltes Teil im Verantwortungsbereich des Lieferanten schuldhaft beschädigt oder zerstört, so erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers auch auf die Reparatur bzw. den Ersatz des beigestellten Teiles.

## VIII. Produkthaftung

- (1) Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- (2) Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen etwaige Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und während Vertragslaufzeit einschließlich Verjährungsfristen aufrechtzuerhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat uns auf Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages vorzulegen. Ent-sprechendes gilt für die Vorlage von Kopien der (laufenden) Zahlungsanweisungen für die Versicherungsprämien.

## IX. Schutzrechte Dritter

- (1) Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch uns dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Lieferanten mitteilen. Wir werden von uns aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Wir ermächtigen insoweit den Lieferanten, die Auseinander-setzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen.
- (2) Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der Lieferant auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen uns erheben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat.
- (3) Ist die Verwertung der Lieferung durch uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

## X. Arbeiten auf unserem Werksgelände

- (1) Personen, die zur Durchführung des Vertrages Arbeiten auf einem unserer Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung zu beachten und den Weisungen des Leitungspersonals Folge zu leisten.
- (2) Eine Haftung bei Unfällen auf unserem Werksgelände ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Gegenstand unserer Hausordnung sind die jeweiligen Sicherheitsvorschriften. Diese sind im Werk unbedingt zu beachten.

Sicherheitshinweise unserer Mitarbeiter oder des Werkschutzes sind für externe Dienstleister bindend.

## XI. Geheimhaltung

- (1) Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen, sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und ausschließlich für die Durchführung des Vertrages mit uns verwendet werden.
- (2) Der Lieferant darf die zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese im Rahmen der Durchführung des Vertrages zwingend benötigen und die zuvor schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden, und zwar auch für die Zeit nach einem möglichen Ausscheiden aus den Diensten des Lieferanten.
- (3) Etwaige Unterlieferanten oder sonstige Dritte, die der Lieferant notwendigerweise zur Ausführung des Vertrages einschalten muss, sind vom Lieferanten entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- (4) Eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung berechtigt uns zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zur Geltendmachung von dadurch verursachten Schäden.
- (5) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- (6) Im Falle der Beendigung oder Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen aller Art gem. Art. XI (1), einschließlich aller hiervon angefertigten Kopien und Aufzeichnungen, unverzüglich an uns zurückzugeben.

## XII. Verhaltenskodex für Lieferanten

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich alle relevanten Gesetze und Vorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung/en einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf Korruptionsbekämpfung, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Umwelt, Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte der Beschäftigten, gerechte Arbeitsrichtlinien sowie Kinder- und Zwangsarbeitsverbot. Der Lieferant ist einverstanden, an einer Überprüfung der Einhaltung des oben Genannten mitzuwirken, sofern wir als Besteller oder unsere Kunden eine solche Überprüfung aufgrund vernünftiger Erwägungen verlangen.
- (2) Der Lieferant hat die einschlägigen lokalen, nationalen und internationalen Vorschriften in Bezug auf die Einfuhr oder Ausfuhr sämtlicher hierunter zu liefernden Waren einzuhalten.
- (3) Im Falle des schuldhaften Verstoßes des Lieferanten gegen diese Verpflichtungen, sind wir als Besteller berechtigt, unbeschadet weiterer Ansprüche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
- (4) Alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen sind an Subunternehmer und Lieferanten zu kommunizieren und bei der Auswahl ebenfalls zu berücksichtigen.

## XIII. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten oder übertragen werden.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess ist gegenüber Vollkauffeuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sonder-vermögen das Gericht, das für den Hauptsitz unserer Firma zuständig ist. Wir sind aber auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.
- (5) Für alle vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts sowie die Geltung des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- (6) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäfts-verbinding ist unser Geschäftssitz.

## XIV. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder diese Einkaufsbedingungen oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam. An die Stelle unwirksamer Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.